

Annahmerichtlinien zur Kraftfahrzeugversicherung

- Stand 09/2024 -

1. Haftpflichtversicherung		Normaltarif	Kleinflotten	Agrarflotten
Für folgende Risiken kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden:				
Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge in der Bundesrepublik Deutschland		●	gem. WKZ-Auswahlliste	gem. WKZ-Auswahlliste
Versicherbar sind auch folgende besondere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Sonderausstattung :				
Selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen		●	-	●
Sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge		●	-	-
Pkw: Eigenbau oder Fabrikate, die keine Hersteller- und Typschlüssel im Fahrzeugschein ausweisen		○	-	-
Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gemäß AKB)		○	○	○
Leistungsgesteigerte Fahrzeuge (gegen Zuschlag)		○	○	○
2. Teil- und Vollkaskoversicherung				
Für folgende Risiken kann eine Teil-/bzw. Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden:		Normaltarif	Kleinflotten	Agrarflotten
Fahrzeuge mit hohem Neuwert	Neuwert in Euro			
Campingfahrzeuge (Wohnmobil)	bis 150.000	●	●	●
Krafträder / Trikes / Quads	bis 30.000	●	●	●
Lkw und Zugmaschinen (nicht gewerbl. Güterverkehr)	bis 200.000	●	●	●
Landwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 200.000	●	●	●
Omnibusse	bis 200.000	●	-	-
Personenkraftwagen (Pkw)	bis 150.000	●	●	●
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge	bis 150.000	●	-	●
Young- / Oldtimer	bis 150.000 Marktwert	●	-	-
Anhänger	bis 75.000	●	●	●
Wohnwagenanhänger	bis 75.000	●	-	-
Versicherbar sind auch folgende besondere Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Sonderausstattung :				
Besondere Fahrzeuge				
Pkw: Eigenbau oder Fabrikate, die nicht im Typklassenverzeichnis sind (z. B. Exoten)		○	○	○
Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen (Ausnahmen gemäß AKB)		○	○	○
Sonderausstattung				
		Anschaffungswert in Euro		
Sonderausstattungen Pkw (nachträglich eingebaut)		unbegrenzt	●	●
Sonderausstattungen bei sonstigen Fahrzeugen		bis 25.000	●	●

Leistungsgesteigerte Fahrzeuge			
bei mehr als 10 % Leistungssteigerung (gegen Zuschlag)	○	○	○
WerkstattBonus			
Folgende Fahrzeuge können über den Werkstattbonus versichert werden:			
Personenkraftwagen (WKZ 112)	●	●	●
alle sonstigen Fahrzeuge	-	-	-

● = Annahme ○ = Anfragepflichtig - = nicht versicherbar

3. Einzeltarifgeschäft

Folgende Branchen und Fahrzeugarten sind direktionsanfragepflichtig

- Busunternehmen
- ausliefernde Gastronomie
- Speditionen und sonstige Transportunternehmen
- Selbstfahrrvermietfahrzeuge Pkw (WKZ 163); Selbstfahrrvermiet-Campingfahrzeuge (WKZ172); Selbstfahrrvermiet-Lastkraftwagen bis 3,5t zulässige Gesamtmasse (WKZ 272); Selbstfahrrvermiet-Lastkraftwagen über 3,5t zul. Gesamtmasse (WKZ 372), Selbstfahrrvermiet-Anhänger (WKZ 572); Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse bis 3,5t im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 261); Lastkraftwagen mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5t im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 361), Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr (WKZ 411); Anhänger im gewerblichen Güterverkehr (WZK 591)

4. Nicht versicherbare Risiken

- Kfz mit Ausfuhrkennzeichen
- Kaskoversicherung ohne Kfz-Haftpflicht
- Vorversicherung durch SV nach §§ 37/38 VVG gekündigt
- Von einer anderen Gesellschaft gekündigt (Kasko)
- Kurzzeitkennzeichen mit Auslandsadresse
- nicht zugelassene Wohn- und Campingfahrzeuge
- Kurzfristige Voll-/Teilkasko-/Insassenunfallversicherung
- Amerikanische Kennzeichen mit deutschem Format
- Schutzbriefversicherung-Solo
- Ausländisches Kennzeichen

5. Auslandsvorversicherungen

- 5.1 Originalbescheinigungen über schadenfreie Zeiten von einem ausländischen Versicherer werden nur aus EU-Staaten, der Schweiz, den USA und Großbritannien anerkannt (kein Rechtsanspruch, es findet eine Einzelprüfung statt).
- 5.2 Gemäß unseren Tarifbedingungen können wir nur die Bescheinigung eines ausländischen Vorversicherers anerkennen, der seine Einstufung nach dem in Deutschland üblichen "Bonus-Malus-System" vornimmt.
Dieses System sieht bei schadenfreiem Verlauf eine Besserstufung und bei schadenbelastetem Verlauf eine Schlechterstufung vor.

6. Young-/Oldtimertarif

- 6.1 **Fahrzeuge mit einem historischen Kennzeichen (H-Kennzeichen)** können ausschließlich über unseren Oldtimertarif versichert werden. Im Rahmen der Kaskoversicherung gelten für diese Fahrzeuge folgende Voraussetzungen:
- | | |
|------------------------------------|---|
| bei einem Marktwert bis 19.999 EUR | einen Selbstbewertungsbogen mit Fotodokumentation gemäß Anleitung |
| bei einem Marktwert ab 20.000 EUR | ein Oldtimer-Kurzgutachten, erstellt von carexpert, classic-analytics, ClassicData, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV Süd oder TÜV Nord AG.
Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein. |
| bei einem Marktwert ab 40.000 EUR | ein detailliertes Wertgutachten, erstellt von carexpert, classic-analytics, ClassicData, DEKRA, GTÜ Gesellschaft für technische Überwachung mbH, TÜV Süd oder TÜV Nord AG.
Das Gutachten darf maximal zwei Jahre alt sein. |

Youngtimer, die nicht mehr dem **originalen bzw. originalgetreuen Zustand** entsprechen, können nicht im Young-/Oldtimertarif versichert werden.

6.2 07er-Kennzeichen

Anfragepflicht besteht bei folgenden Risiken:

(Maßgeblich hierfür ist der ermittelte Wert aus dem Gutachten. Die Regelung aus 6.1 gilt auch für das 07er-Kennzeichen.)

Wagnisart	Marktwert
Pkw	ab 150.000 EUR
Krafträder	ab 25.000 EUR

Des Weiteren besteht im Rahmen der Garagenversicherung eine Anfragepflicht, wenn der Gesamtwert der Fahrzeuge **500.000 EUR übersteigt**.

Werden noch weitere Fahrzeugarten, wie beispielsweise Traktoren oder Lkw, mit dem Wechselkennzeichen bewegt, dann wenden Sie sich zwecks Erstellung einer Tarifauskunft an den Fachbereich.

7. Klein- / Agrarflottentarif

Folgende **Voraussetzungen** müssen gemäß der Rahmenvereinbarung für den Kleinflottentarif erfüllt sein:

- 7.1 **Firmenkunde bzw. landwirtschaftlicher Betrieb.** Bei nicht eindeutigem Firmennamen (GmbH, OHG, usw.) ist der Nachweis durch Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. Berufsgenossenschaft - keine Scheinfirmen (z.B. Photovoltaikanlagenbetreiber).
- 7.2 **Fuhrparkgröße zwischen 3 und 50 Fahrzeugen.** Es müssen mindestens 3 Motorfahrzeuge, davon min. 1 Pkw versichert werden.
- 7.3 **Es ist nicht möglich,** einzelne im Klein,- und Agrarflottentarif versicherbare Fahrzeuge **von der Rahmenvereinbarung auszunehmen.** Der gesamte Fuhrpark muss versichert werden.
- 7.4 **Halter-/VN-Trennung:**
Im Kleinflottentarif für maximal 2 Geschäftsführerfahrzeuge möglich.
Nur im Agrartarif ist eine Halter-/VN-Trennung für Familienmitglieder möglich, die Fahrzeuge müssen aber unter der gleichen Anschrift zugelassen sein.
- 7.5 Generell **keine abweichenden Beitragszahler sowie abweichende Postempfänger** möglich.
- 7.6 Die **aktuellen SF-Klassen bzw. die Anzahl der schadenfreien Jahre sind durch Kopien der letzten Beitragsrechnungen oder schriftlichen Nachweis der Vorversicherung zu belegen.**
- 7.7 Die **Herausnahme von Schadenfreiheitsrabatten** nach der Erdestufung ist **nicht möglich.**

Folgende **Branchen** können **nicht** über den Kleinflottentarif versichert werden:

- a) Busunternehmen
- b) Ausliefernde Gastronomie
- c) Speditionen und sonst. Transportunternehmen (z. B. Mineralöl)

8. Nicht versicherbare Branchen

- a) Selbstfahrervermiet-Unternehmen
- b) Taxiunternehmen
- c) Kurier- und Paketdienste

9. Angebotsanfragen bei Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen

Bei Flotten mit mehr als 50 Fahrzeugen, ist die Angebotsanfrage ausschließlich an folgendes Gruppenpostfach zu senden:

E-Mail: kr-vertrieb@sparkassenversicherung.de

10. KFZ- Handel und Handwerkversicherung

Folgende **Voraussetzung** muss gemäß der Rahmenvereinbarung für einen Abschluss erfüllt werden:

Es muss eine Betriebshaftpflicht bei der SV bestehen oder zum nächstmöglichen Kündigungstermin abgeschlossen werden.

11. Erweiterung des Versicherungsschutzes auf den außereuropäischen Raum (Grüne Karte / IVK)

Eine Erweiterung ist generell anfragepflichtig.

Im Rahmen der Kaskoversicherung bieten wir für Länder außerhalb Europas generell keinen Versicherungsschutz an.